

Schutzkonzept der EFG Bonn in der Corona-Pandemie ab 13.01.2022

Wir wollen Gottesdienste feiern und andere Gemeindeveranstaltungen durchführen. Dabei erkennen wir die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus an. Es gelten die folgenden Regelungen:

1 Allgemeines

- 1.1 Wer sich krank fühlt oder Krankheitszeichen wie erhöhte Temperatur, Erkältungssymptome oder Atemnot hat, kann nicht an Veranstaltungen teilnehmen.
- 1.2 Beim Ankommen sollen sich alle die Hände waschen oder desinfizieren.
- 1.3 Jede/r trägt in geschlossenen Räumen des Gemeindezentrums (GZM) eine **medizinische Maske** (z.B. OP- oder FFP2-Maske). Es sei denn, im Folgenden wird eine Ausnahme gemacht. Singen mit Maske ist möglich.
- 1.4 Genutzte Räume werden vor und nach der Veranstaltung **gelüftet**. Dauert die Veranstaltung länger als 60 Minuten ist eine Lüftungspause von ca. 5 Minuten einzulegen
- 1.5 **2G-Prinzip**: Gilt dieses Prinzip, dürfen in geschlossenen Räumen nur vollständig immunisierte Personen (Geimpfte oder Genesene) mit entsprechender Bescheinigung teilnehmen. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren sind immunisierten Personen gleichgestellt, wenn sie als Schülerinnen und Schüler bereits in den Schulen getestet werden und daher auch für Veranstaltungen im GZM als getestet gelten. Kinder bis sechs Jahre brauchen keinen Test.
3G-Prinzip: Gilt dieses Prinzip, wird **2G** um Personen erweitert, die getestet sind (auch Schnelltest). Es muss eine Bescheinigung von einem Testcenter vorgelegt werden. Dieser Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

2 Veranstaltungen

2.1 Gottesdienst

In Gottesdiensten gilt das **3G-Prinzip**. Bei den Gottesdiensten achtet ein **Ordnungsdienst** auf die Einhaltung der Vorgaben.

Es wird empfohlen, sich für die Gottesdienste im GZM einzuchecken und so die persönliche Nachverfolgbarkeit und die Arbeit der Gesundheitsämter zu erleichtern. Hierfür steht ein Barcode für die Corona-Warn-App am Eingang zur Verfügung.

Türklinken, Fenstergriffe, Handläufe, Armaturen und Lichtschalter werden nach dem Gottesdienst desinfiziert. Die **Mikrofone** werden nach der Nutzung vom Technikteam desinfiziert.

Während des gesamten Gottesdienstes gilt für die Besucher auch am Platz die Maskenpflicht. Personen, die den Gottesdienst gestalten, z.B. mit Musik bzw. Sologesang, dürfen die Maske abnehmen, wenn dies notwendig ist. Musiker, die die Maske abnehmen, müssen vollständig immunisiert sein und vor dem Gottesdienst einen beaufsichtigten Selbsttest durchführen. **Bei Musik** und Sologesang werden die Abstände von 2 m zur Seite und 2 m nach vorne eingehalten.

Während des Gottesdienstes wird auf das Sammeln einer **Kollekte** verzichtet. Für einen finanziellen Beitrag können Spendenbox, Spenden-Button oder Überweisung genutzt werden.

Die Feier des Abendmahls im Gottesdienst und anstehende Taufen erfolgen unter besonderen Hygienemaßnahmen.

2.2 Kindergottesdienst und Gemeindeunterricht

Für Kindergottesdienst und Gemeindeunterricht gilt das **3G-Prinzip**. Da die Schultests am Wochenende einen Teil ihrer Aussagekraft verloren haben, wird darum gebeten, dass sich die Kinder zusätzlich zum Schultest vor dem Kindergottesdienst oder dem Gemeindeunterricht noch einmal zu Hause selbst testen.

2.3 Weitere Gemeindeveranstaltungen

Für alle anderen Veranstaltungen im GZM gilt das **2G-Prinzip**. Den Teilnehmenden wird zudem empfohlen, sich vor der Veranstaltung selbst zu testen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nicht zulässig. Die Maske kann auch dann nicht abgenommen werden, wenn ein fester Sitzplatz eingenommen wurde. Eine verantwortliche Person kontrolliert das Vorliegen der Voraussetzungen.

Die Gemeindeleitung behält sich vor über die rechtlichen Vorgaben hinausgehende Beschränkungen zu treffen.

Die Gemeindeleitung nimmt im Verdachtsfall Kontakt zum Gesundheitsamt vor Ort auf:

Tel. 0228 / 77 53 51 oder 77 53 52, E-Mail: gesundheitsamt@bonn.de

Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen ersetzen das Schutzkonzept vom 25.11.2021 und gelten ab sofort und bis auf Widerruf. Die Gemeindeleitung behält sich vor, Ausnahmeregelungen für Gottesdienste zu herausgehobenen Anlässen zu treffen.